

JAN OLE FLINDT

Gutgläubig gelebte Statusverhältnisse

Studien zum Privatrecht

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 109



Jan Ole Flindt

Gutgläubig gelebte Statusverhältnisse

Vertrauensschutz im deutschen Namens-,
Ehe- und Abstammungsrecht

Mohr Siebeck

Jan Ole Flindt, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Brsg. und Göttingen; 2015 Erste juristische Prüfung; 2018 Zweite juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam; 2022 Promotion (Marburg); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Marburg.

Zugl.: Marburg, Univ., FB Rechtswissenschaften, Diss., 2022.

ISBN 978-3-16-161842-0 / eISBN 978-3-16-161843-7

DOI 10.1628/978-3-16-161843-7

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen und befindet sich auf dem Stand von Anfang September 2022. Sie ist in einer Zeit entstanden, in der Bibliotheken geschlossen bzw. erheblich zugangsbeschränkt waren und der Hochschulbetrieb für mehrere Semester weitgehend in einem digitalen Raum stattfinden musste. Umstände, die ich mir zu Beginn meiner akademischen Ausbildung kaum vorstellen konnte. Der uneingeschränkte Zugang zu Bildung und Wissen und der offene und direkte Austausch darüber waren für mich immer eine Selbstverständlichkeit: Ein Privileg, das ich heute mehr denn je zu schätzen weiß.

Großer Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Tobias Helms für die großartige Unterstützung, die ich von ihm bei der Anfertigung meiner Dissertationsschrift erfahren habe. Ohne die vielen Diskussionen und kritischen Anregungen hätte die Arbeit sicherlich an Qualität eingebüßt. Danken möchte ich ferner Frau Prof. Dr. Christine Budzikiewicz für ihr gewinnbringendes Feedback und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Zudem danke ich der Juristischen Fakultät Potsdam und Herrn Prof. Dr. Meik Thöne (M. Jur.), an dessen Juniorprofessur ich promotionsbegleitend tätig war.

Ein sicherer Halt war mir in fachlicher wie persönlicher Hinsicht mein Potsdamer Kollege Johannes Schroth, der mir nicht nur ein verlässlicher Kollege war, sondern ein wertvoller Freund geworden ist. Er hat sich mühsam durch alle meine Zeilen gearbeitet – ich wüsste nicht, ob ich auf seinen guten Rat hätte verzichten können. Die Möglichkeit, überhaupt ein Hochschulstudium zu absolvieren, verdanke ich nicht zuletzt der unermüdlichen und bedingungslosen Unterstützung meiner Eltern, Renate Flindt und Olaf Gatermann. Helena Grieser hat mich mit ihrem großen Herzen und ihrer bewundernswerten Gelassenheit auf meinem Weg mitunter sehr selbstlos begleitet.

Hamburg/Marburg, im September 2022

Jan Ole Flindt

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einführung.....	1
<i>Einleitung</i>	3
<i>§ 1 Gegenstand der Untersuchung</i>	5
I. Problemaufriss	5
II. Exemplifizierung	7
<i>§ 2 Thematische Eingrenzung</i>	14
I. Vorgelagerte kollisionsrechtliche Weichenstellungen	14
II. Verfahrensrechtliche Anerkennung von statusrelevanten Entscheidungen.....	18
1. Ausländische Adoptionsentscheide.....	18
2. Verfahrensrechtliche Anerkennung im Übrigen.....	21
3. Zwischensumme	22
III. Unionsrechtliches Anerkennungsprinzip	23
IV. Änderung und Beendigung von Statusverhältnissen.....	28
V. Rechtsvergleichende Betrachtung	29
<i>§ 3 Gang der Untersuchung</i>	31
Zweiter Teil: Grundlagen.....	33
<i>§ 4 Familienrechtlicher Status und Personenstandsrecht</i>	35
I. Status als familienrechtlicher Begriff.....	37
1. Status, Statusverhältnis und Personenstand.....	37
2. Funktionen und Wesensmerkmale	39
a) Totalität und Statusintentionalität	39
b) Statusklarheit und Statuswahrheit.....	40

c) Statusbeständigkeit	41
II. Status als Regelungssystem.....	42
1. Anknüpfen von Rechtsfolgen.....	42
2. Strenge Formalisierung und restriktives Abschlussmängelrecht.....	44
III. Einzelne Status im Überblick	44
1. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft.....	45
2. Eltern-Kind-Zuordnung.....	47
3. Name als Status?.....	49
4. Weitere Status	50
IV. Sozial-gesellschaftliche Bedeutung des Status	51
V. Resümierender Ausblick	52
§ 5 <i>Der Gedanke des Vertrauensschutzes</i>	53
I. Vertrauen als ubiquitäres Phänomen	54
II. Vertrauen als Rechtsbegriff.....	55
III. Der Vertrauensschutzgedanke im geltenden Recht.....	57
1. Verfassungsrecht	58
2. Verwaltungsrecht.....	59
3. Privatrecht	61
4. Familienrechtlicher Vertrauensschutz	62
IV. Verallgemeinerbares Grundgerüst	63
1. Ein allgemeiner Tatbestand.....	63
a) Objektive Vertrauensgrundlage	64
b) Gutgläubige Vertrauensbetätigung	64
c) Interessenabwägung	65
2. Die Rechtsfolgenseite	66
a) Wahlrecht.....	67
b) Die Zweispurigkeit des Vertrauensschutzes.....	67
3. Der Grundsatz der Subsidiarität	68
4. Vorbehalte	69
V. Bedeutung für die weitere Untersuchung	70
Dritter Teil: Der Vertrauensschutzgedanke im statusorientierten Recht.....	73
<i>Einleitung</i>	75
§ 6 <i>Name</i>	77
I. Begrifflichkeiten	78
II. Fallgruppenbildung	79
1. Der registrierte faktische Name	79

2. Der nicht registrierte faktische Name.....	81
3. Der zunächst gesetzliche und später (nur noch) faktische (registrierte) Name.....	83
4. Der vertauschte und registrierte Name	85
III. Ein Blick zurück: Die Entwicklung des Namens(rechts)	86
1. Historische Bedeutung und Funktion des Namens	87
2. Schritte der Verrechtlichung: Von staatlichen Ordnungsinteressen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	92
3. Der Aufstieg des Vertrauensschutzgedankens.....	99
a) Zögerliche Schritte des Bundesgerichtshofs	99
b) Entwicklung auf verfassungsrechtlicher Ebene.....	101
aa) Der Grundsatz der Namenskontinuität	101
bb) Erstreckung des Grundsatzes auf die faktische Namensführung.....	102
IV. Der gutgläubig geführte Name	105
1. Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen	106
a) Umstandsmoment.....	106
aa) Abweichung vom gesetzlichen Namen.....	106
bb) Der zunächst gemäß der gesetzlichen Zuweisung erworbene Name	107
(1) Wegfall ex tunc	107
(2) Wegfall ex nunc	107
cc) Behördlich veranlasster Rechtsschein	109
(1) Rechtsprechung	110
(2) Literatur	111
(3) Stellungnahme.....	112
dd) Identitätsbildung	114
(1) Allgemeine Bewertungskriterien	114
(2) Identitätsbildung bei Kindern	115
ee) Zusammenfassung.....	118
b) Zeitmoment	119
aa) Literatur	119
bb) Rechtsprechung.....	120
cc) Stellungnahme	122
c) Schutzwürdigkeit.....	126
aa) Gutgläubigkeit	126
(1) Allgemeine Maßstäbe	126
(2) Einfluss des Umstandsmoments.....	129
(3) Einfluss des Zeitelements	131
(4) Zurechnung	131
(5) Zusammenfassung	133
bb) Interessenabwägung.....	134
(1) Bedeutung des Zeitelements	134

(2) Bedeutung des Umstandsmoments.....	135
(3) Staatliches Identifikationsinteresse und Zuordnungsinteresse.....	136
(4) Beseitigungsfolgekosten.....	137
(5) Andere namensführende Personen.....	138
(6) Zusammenfassung und Klassifizierung.....	140
d) Zusammenfassung: Voraussetzungen für Vertrauensschutz.....	141
2. Rechtsfolge.....	142
3. Lösung der Fallbeispiele.....	144
V. Ausblick.....	145
1. Kodifizierung der Namensersitzung.....	146
2. Freie Namenswahl.....	147
 § 7 Ehe.....	 149
I. Grundlagen und Begrifflichkeiten.....	150
II. Vertrauensschutz und die aufhebbare Ehe.....	151
III. Fallgruppen und Problemaufriss.....	156
1. Die Eheschließung im Inland vor einer nicht ordnungsgemäß ermächtigten Person i.S. des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB.....	157
a) Regelungshintergrund.....	157
b) Problemsensible Tatbestandsvoraussetzungen.....	158
aa) Staatsangehörigkeit.....	158
bb) Ordnungsgemäße Ermächtigung.....	158
c) Exemplarische Problemfälle.....	160
aa) Militärangehörige.....	160
bb) Sogenannte Wiedertürkenfälle.....	161
cc) Sogenannte Griechenehen.....	162
d) Zwischensumme und Reformbestrebungen.....	163
2. Die inländische Nichtehe ohne Auslandsbezug.....	164
a) Rein religiöse Eheschließung.....	164
b) Eheschließung vor einem Scheinstandesbeamten.....	165
c) Eheschließung mit einer unter sechzehnjährigen Person.....	166
d) Formwidrige Eheschließungserklärungen.....	166
3. Die formunwirksame Auslandseheschließung.....	167
4. Die nicht anerkannte Auslandsehe.....	169
IV. Die gutgläubig gelebte Nichtehe.....	171
1. Gesetzlich geregelte Heilungsmöglichkeiten.....	172
a) Der Scheinstandesbeamte des § 1310 Abs. 2 BGB.....	172
b) Heilung gemäß § 1310 Abs. 3 BGB.....	173
aa) Entstehungsgeschichte und ratio legis.....	174
bb) Internationalprivatrechtlicher Anwendungsbereich.....	176
cc) Voraussetzungen.....	179

(1) Konsenserklärung.....	179
(2) Personenstandsrelevante Handlung eines Standesbeamten.....	182
(3) Miteinanderleben als Ehegatten innerhalb einer Wartefrist.....	184
dd) Zusammenfassende Stellungnahme.....	186
c) Heilung gemäß Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB.....	187
d) Zwischensumme.....	190
2. Ungeschriebene Abhilfemöglichkeiten auf sekundärer Ebene.....	190
a) Korrektur im Recht der (anderen) Statusverhältnisse.....	191
b) Ergebnisorientierte Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts.....	192
aa) Sozialrechtlicher Ehebegriff und das Bundesverfassungsgericht.....	193
(1) Die Witwenrentenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts.....	193
(2) Der Witwenbegriff des Sozialrechts.....	197
bb) Strafprozessualer Ehegattenbegriff.....	198
cc) Bürgerlich-rechtliche Scheidungsfolgen.....	199
(1) Übertragbarkeit der Witwenrentenentscheidung.....	200
(2) Analoge Anwendung von § 1318 Abs. 2 BGB.....	201
(3) Andere zivilrechtliche Behelfskonstruktionen.....	203
dd) Zwischensumme.....	206
3. Ungeschriebene Heilung mit Statusfolge.....	207
a) Rechtsentwicklung vor der Kodifizierung.....	207
aa) Rechtsprechung.....	208
(1) Verwaltungsgericht Berlin 1954.....	209
(2) Oberlandesgericht Hamburg 1980.....	210
(3) Oberlandesgericht Köln 1993.....	211
(4) Bundesgerichtshof 1978.....	211
bb) Die ungeschriebene Heilung in der Literatur.....	212
b) Rechtsentwicklung im Anschluss an die Kodifizierung.....	214
aa) Die Griechenehe-Entscheidung des IX. Zivilsenats 2003.....	215
bb) Instanzgerichtliche Rechtsprechung.....	218
(1) Amtsgericht Hannover 2002.....	219
(2) Oberlandesgericht Frankfurt 2014 und die „Sterbebuchfälle“.....	220
(3) Amtsgericht Groß-Gerau 2017.....	221
(4) Oberlandesgericht Nürnberg 2020.....	222
cc) Die ungeschriebene Heilung in der Literatur.....	223
(1) Restriktiver Ansatz.....	223
(2) Liberaler Ansatz.....	223
dd) Stellungnahme.....	225

V. Fazit und Ausblick	226
§ 8 Rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung	229
I. Grundlagen und Begriffsbestimmungen	229
1. Abstammung	229
2. Vater, Mutter, Elternschaft	230
II. Überblick und Gang der Untersuchung: Die unterschiedlichen Fallkonstellationen.....	231
1. Unbewusst unwirksame Etablierung rechtlicher Elternschaft.....	232
a) Unwirksame Vaterschaftsanerkennung.....	232
b) Folgewirkungen fehlerhafter Ehen der Eltern	232
c) Vertauschte Kinder.....	233
2. Bewusst unwirksame Etablierung rechtlicher Elternschaft.....	235
a) Falsche Identität	235
b) Fälschung des Geburtenregisters	236
3. Hinkende Eltern-Kind-Zuordnung	237
III. Bereits beschrittene Lösungswege.....	238
1. Fälschung des Geburtenregisters.....	238
a) Problemaufriss und Interessenlage	239
b) Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die faktischen Eltern.....	240
aa) Vertrag zwischen faktischem Elternteil und Kind	241
bb) Unterhaltsrechtlicher Vertrag zugunsten des Kindes gemäß § 328 BGB.....	244
(1) Dogmatische Grundlegung	249
(2) Der Vertragsschluss im Deckungsverhältnis.....	254
(3) Die Vertragsschließenden.....	259
(4) Formerfordernis.....	259
(5) Anpassung gemäß § 313 BGB	261
(6) Übereinstimmende Vertragsaufhebung	265
(7) Ausschluss des Unterhalts wegen grober Verfehlung des Kindes	268
(8) Sonstige Anspruchsvereitelung.....	269
(9) Kritische Zusammenfassung.....	270
c) Unterhaltsansprüche der faktischen Eltern gegen das Kind.....	271
d) Erbrechtliche Ansprüche des Kindes	275
e) Anspruch auf Waisenrente.....	279
f) Wertendes Ergebnis.....	280
2. Unwirksame Ehe der faktischen Eltern	282
a) Problemaufriss und Interessenlage	282
b) Heilung im Status durch Zeitablauf	284
aa) Die Heilungsvorschrift des § 1598 Abs. 2 BGB	284
bb) Analoge Anwendung.....	286

c)	Begründung des Status	288
aa)	Anerkennung der Vaterschaft.....	288
(1)	Fehlender Konsens	289
(2)	Fehlende genetische Verbindung	290
bb)	Vaterschaftsfeststellungsverfahren.....	291
cc)	Zwischenergebnis	292
d)	Rechtsfolgenorientierte Lösung	292
aa)	Ansprüche des Kindes.....	292
bb)	Ansprüche des faktischen Vaters.....	293
e)	Zusammenfassendes Ergebnis	294
3.	Versagte Anerkennung der Adoption im Inland.....	294
a)	Problemaufriss und Interessenlage	294
b)	Heilung im Status.....	294
c)	Begründung des Status	295
d)	Rechtsfolgenorientierte Lösungen	295
e)	Zusammenfassendes Ergebnis	296
4.	Vertauschte Kinder	296
a)	Problemaufriss und Interessenlage	296
b)	Konsensualer Rücktausch.....	298
aa)	Kindessinteresse	298
(1)	Pflegeverhältnis i.S. des § 1632 Abs. 4 BGB.....	299
(2)	Kindeswohlgefährdung	299
(3)	Umgang des Kindes.....	300
bb)	Monetäre Rückabwicklung.....	300
cc)	Zwischenergebnis	302
c)	Übereinstimmende Erhaltung des status quo	302
aa)	Adoptionsverfahren.....	302
bb)	Einvernehmliche Vaterschaftszuordnung	303
d)	Konfliktvolle Konstellationen	304
aa)	Rücktausch als Regelfall.....	304
bb)	Verbleib des Kindes in der faktischen Familie als Ausnahme.....	305
cc)	Bewertung.....	306
e)	Erbrechtliche Fragestellungen	307
aa)	Gewillkürte Erbfolge	308
bb)	Gesetzliche Erbfolge.....	308
f)	Zusammenfassende Bewertung	309
IV.	Kategorisierung der Lösungsansätze	310
1.	Statusbezogene Lösungen.....	310
2.	Rechtsfolgenorientierte Lösungen.....	311
V.	Zusammenfassendes Fazit und Ausblick.....	311
1.	Lösung im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung.....	312

2. Voraussetzungen für den Schutz faktischer Eltern-Kind-Verhältnisse	314
a) Verursachungsbeitrag	314
b) Schutzwürdigkeit.....	315
c) Zeitelement	315
d) Gegenläufige Interessen	316
 § 9 <i>Übergreifende Betrachtung</i>	317
I. Gesetzliche Heilungstatbestände	317
II. Sekundäre Korrekturmechanismen.....	318
III. Ungeschriebene Heilung	319
IV. Ausblick.....	320
 Vierter Teil: Eine Lehre vom faktischen Status	323
<i>Einleitung</i>	325
§ 10 <i>Besser Heilung im Status als Ausgleich im Statusverhältnis</i>	326
I. Verfassungs- und konventionsrechtlicher Ausgangspunkt.....	326
1. Verfassungsrecht	326
2. Europäische Menschenrechtskonvention.....	330
3. Zwischenergebnis	331
II. Unzureichende Alternativen zur Heilung	332
III. Vereinbarkeit der Heilung mit dem „Regelungssystem Status“	332
IV. Schutz faktischer Beziehung als Entwicklungstrend.....	335
V. Zwischensumme	337
 § 11 <i>Konkretisierung des Heilungsansatzes</i>	338
I. Methodischer Ausgangspunkt	338
II. Konkretisierung der Heilungsvoraussetzungen.....	340
1. Materiell-rechtliche Implikationen.....	340
a) Privatautonomie und Statusintentionalität	340
b) Wahrung der Formzwecke, insbesondere des § 1310 Abs. 1 BGB	342
c) Exklusivität des Status.....	347
d) Verhältnis zur gesetzlichen Rechtslage und Staterkennbarkeit	350
e) Weitere Missbrauchsgefahren.....	352
f) Zusammenfassung: Übertragbarkeit der namensrechtlichen Heilungsvoraussetzungen de lege lata und de lege ferenda	353
2. Konkrete Voraussetzungen	353

a) Objektive Vertrauensgrundlage	354
b) Gutgläubigkeit.....	355
c) Interessenabwägung	355
aa) Zeitablauf.....	355
bb) Weitere Abwägungsbelange.....	356
d) Wahlrecht.....	357
e) Härtefallklausel	357
III. Methodische Zulässigkeit und Regulierungsvorschlag	357
1. Methodische Zulässigkeit und Grenzen nach geltendem Recht	357
2. Vision: Ersitzung eines Personenstands de lege ferenda	358
IV. Weiterführende Überlegungen	359
Fünfter Teil: Schluss	363
§ 12 Zusammenfassendes Resümee	365
§ 13 Lösung der einleitenden Beispielfälle.....	369
Literaturverzeichnis.....	373
Sachverzeichnis.....	401

Erster Teil: Einführung

Einleitung

„Der Buchstabe der Form tötet; nur der Geist, der hinter der Form wohnt, macht lebendig.“¹ – Mit dieser anschaulichen Formulierung unterstreicht *Hans Reichel* bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts, dass Formzwecke keine Selbstzwecke darstellen und ein Formverstoß deshalb nicht stets und ausnahmslos die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts zur Folge haben kann. Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist das festgestellte Bedürfnis, diese zu § 125 BGB herausgestellte Erkenntnis auf nichtige Status(-verhältnisse)² zu übertragen. Die rechtlich fehlerhafte Begründung eines Status führt häufig zu „tatsächlich gelebten Personenbeziehungen“:³ Nach der *objektiven* Rechtslage widersprechen diese der *subjektiven* Rechtslage, auf welche die Betroffenen sich einstellen und auf deren Grundlage sie ihre persönlichen Beziehungen gestalten sowie ihre Lebensentwürfe zeichnen. Dabei handelt es sich auf den ersten Blick zwar um vereinzelte Ausnahmekonstellationen. Abwegig und kompliziert anmutende Fälle kommen aber gerade im Familienrecht sehr viel häufiger vor, „als der Laie zunächst anzunehmen geneigt ist“.⁴ Auch sie verdienen eine Antwort, die das geltende Recht bislang nur auf sehr zersplitterte und uneinheitliche Weise zur Verfügung stellt. Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, diesen Mangel statusübergreifend herauszuarbeiten und damit überhaupt einmal eine klare Problemlage zu umschreiben. Unter Bezugnahme auf den Vertrauensschutzgedanken, der – wie vorweggenommen werden darf – bei allen gutgläubig gelebten Statusverhältnissen eine entscheidende Rolle spielt, kann am Ende im Sinne eines weiterführenden, gleichsam visionären Gedankens ein Lösungsansatz zur Diskussion gestellt werden.

¹ *Reichel*, AcP 104 (1909), 1 (150).

² Zur Unterscheidung zwischen Status und Statusverhältnis noch unten, § 4 I 1.

³ Vgl. im Zusammenhang mit der Heilung einer Ehe durch Statutenwechsel *Siehr*, in: GS Ehrenzweig (1976), S. 131 (133).

⁴ Vgl. einleitend zu seiner namensrechtlichen Untersuchung *Ficker*, Das Recht des bürgerlichen Namens (1950), S. 7. Siehe im Übrigen die zahlreichen Fallbeispiele, die dieser Arbeit zugrunde liegen (§ 1, § 6 II, § 7 III, § 8 II).

§ 1 Gegenstand der Untersuchung

I. Problemaufriss

Vertrauensschutz bei gutgläubig gelebten Statusverhältnissen, die einer wirklichen Statusbegründung entbehren, ist keine neue Erscheinung.¹ Es handelt sich aber um ein sehr aktuelles Phänomen, wie ein Beschluss des 11. Zivilsenats (und Senats für Familiensachen) des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25.11.2020² verdeutlicht: Im Jahr 1963 schließen eine griechische Staatsangehörige und ein griechischer Staatsangehöriger in Deutschland eine Ehe, die nach maßgeblichem deutschem Recht wegen Verstoßes gegen § 15a EheG a.F.³ formunwirksam ist, da sie lediglich vor einem nicht wirksam ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen geschlossen wird. Aus Sicht des griechischen Rechts handelt es sich demgegenüber um eine wirksame Ehe. Diese hinkende Ehe⁴ verursacht bei dem gemeinsamen Kind der Eheleute eine hinkende Namensführung und stellt das deutsche Recht vor die Frage, ob ein faktisch geführter Name, der von demjenigen abweicht, den das deutsche Namensrecht vorsieht, schutzwürdig und in das deutsche Personenstandsregister einzutragen ist. Das (inzwischen volljährige) Kind will den nach griechischem Recht gebildeten Namen weiterhin führen und registrieren lassen. Das Oberlandesgericht gibt dem Antrag des Kindes statt und löst den Fall über eine ausnahmsweise unselbständige Anknüpfung der Statusvorfrage, wobei es sich argumentativ auf das unionsrechtliche Anerkennungsprinzip stützt.⁵

Dieser Fall veranschaulicht zwei grundlegende Aspekte: Das Thema Vertrauensschutz besitzt erstens eine zeitlich ausgedehnte Dimension, indem es auch heute noch länger zurückliegende Statusbegründungen betrifft, und zweitens kann das Problem eines unerkannt unwirksamen Status in andere familienrechtliche Bereiche sowie andere Status hineinwirken. Die Entscheidung gibt gleichzeitig Anlass zu folgenden Thesen: Eine Lösung im deutschen Sachrecht (hier Namensrecht) ist nicht nur möglich, sondern hat gegenüber dem Weg, der

¹ *Hepting*, StAZ 2013, 1 (4).

² OLG Nürnberg FamRZ 2021, 493 ff. (mAnm *Solomon*).

³ Siehe noch ausführlich unten, § 7 III 1.

⁴ Siehe zum Begriff sogleich, § 1 II.

⁵ OLG Nürnberg FamRZ 2021, 493 (496) (mAnm *Solomon*). Siehe allgemein zu den beiden bemühten Aspekten noch sogleich, § 2 I und III.

über das Internationale Privatrecht (IPR) führt (Stichwort Vorfragenanknüpfung⁶), den Vorteil, weniger kompliziert und zugleich einheitlicher zu sein. Eine Heilung im Status bedürfte im Übrigen keines Rekurses auf die unionsrechtliche Freizügigkeit, deren dogmatische Berücksichtigung im deutschen Sachrecht mitunter Schwierigkeiten bereitet⁷ und die nur zur Verfügung steht, wenn der Fall einen unionsrechtlichen Bezug aufweist. Der Fall könnte also auch auf der Ebene des deutschen Sachrechts mit einer auf Vertrauensschutzgesichtspunkten gestützten Heilung im Status zu lösen sein.⁸ Womöglich gilt das nicht nur für den Namen des Kindes, sondern sogar auch für die Ehe der Eltern, womit das namensrechtliche Problem gar nicht erst entstünde. All jene Überlegungen sind Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Im Namensrecht ist eine umfassende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Vertrauensschutzgedanken angesichts seiner großen Bedeutung in der standesamtlichen Praxis schon länger überfällig.⁹ Bei näherem Hinschauen wird sich zeigen, dass im Namensrecht bereits viel Klarheit und weitgehende Einigkeit bestehen. Es bietet sich deshalb an, den Untersuchungsgegenstand auf andere personenrechtliche Beziehungen zu erweitern und auch der Frage nachzugehen, welche Rolle Vertrauensschutz bei gutgläubig gelebten Ehen und Eltern-Kind-Verhältnissen spielt. Ehe, Eltern-Kind-Zuordnung und Name sind statusorientierte Rechtsbeziehungen, für die vergleichbare Regelungssysteme existieren und die in dynamischer Wechselbeziehung zueinanderstehen.¹⁰ Die Vermutung von Parallelen beim Umgang mit den jeweils gutgläubig gelebten, aber unwirksam begründeten Statusverhältnissen liegt mithin nicht fern. Das Problem des Vertrauensschutzes stellt sich tatsächlich bei all diesen Statusverhältnissen, wie die sogleich folgenden Beispiele veranschaulichen.

Während zum Recht der Ehe mit der im Jahr 2008 veröffentlichten Arbeit von *Anja Juliane Müller*¹¹ eine relativ junge Dissertation vorliegt, die sich, wenn auch nicht schwerpunktmäßig, mit Vertrauensschutz im deutschen Sachrecht der Eheschließung monographisch beschäftigt,¹² hat das Thema Vertrauensschutz auf der Ebene des deutschen Sachrechts weder im Namensrecht noch

⁶ Siehe sogleich, § 2 I.

⁷ Siehe nur *Wall*, StAZ 2021, 202 (208 ff.).

⁸ Siehe noch ausführlich unten, § 7 IV 3b) bb) (4).

⁹ Siehe die jüngste Forderung des Fachausschusses des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Fachausschuss/*Krömer*, StAZ 2021, 284 (286) (Es wäre wünschenswert, „wenn sich die Wissenschaft dem Thema des ‚Vertrauensschutzes im Namensrecht‘ einmal grundsätzlich und umfassend annehmen würde.“). Siehe aber bereits den zweiteiligen Aufsatz von *Hepting*, StAZ 2013, 1 ff.; *ders.*, StAZ 2013, 34 ff.

¹⁰ Siehe unten, § 4 II 1.

¹¹ *Müller*, Heilung von formellen Eheschließungsmängeln (2008).

¹² Siehe darüber hinaus die Monographien von *Thomas*, Formlose Ehen (1973) und *Steding*, Der rechtliche Schutz nichtstandesamtlich geschlossener Ehen (1985).

im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung eine monographische Auseinandersetzung erfahren. Diese Lücke schließt die vorliegende Arbeit.

II. Exemplifizierung

Die Problemfälle, die Gegenstand dieser Arbeit sein werden, zeichnen sich allesamt dadurch aus, dass Personen ein rechtlich unwirksames Statusverhältnis tatsächlich leben und dabei entweder irrtümlich von dessen Wirksamkeit ausgehen oder sich aufgrund von tatsächlichem oder rechtlichem Unvermögen an einer wirksamen Begründung gehindert sehen. Betroffen sein kann das Leben in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, ein Eltern-Kind-Verhältnis oder auch schlicht das Führen eines Namens. Problematische Konstellationen treten sowohl bei reinen Inlandssachverhalten als auch bei Sachverhalten mit Auslandsbezug auf.

Prominente Beispiele ergeben sich regelmäßig im Zusammenhang mit sogenannten hinkenden Statusverhältnissen, wenn also die Wirksamkeit eines Statusverhältnisses in zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen jeweils abweichend rechtlich bewertet wird.¹³ Eine typische Sachverhaltskonstellation liegt beispielsweise dem sogenannten Witwenrentenbeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1982¹⁴ zugrunde: Eine deutsche Staatsangehörige schließt mit einem Soldaten der britischen Besatzungsarmee im Jahr 1947 vor einem britischen Militärgeistlichen (formunwirksam, vgl. § 15a EheG a.F.¹⁵) in Hilden die Ehe. Nachdem sich das Paar für kurze Zeit in England aufgehalten hatte, kehrt es 1949 wieder nach Deutschland zurück, wo es bis zum Tode des Mannes im Jahr 1975 gemeinsam in der irrigen Vorstellung lebt, wirksam verheiratet zu sein. Der Mann hatte als Arbeitnehmer in die deutsche Sozialversicherung eingezahlt. Als die Frau schließlich die Auszahlung einer Witwenrente beantragt, verwehrt der Sozialversicherungsträger die Bewilligung unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Eheschließung; sie sei nämlich nicht Witwe im Sinne des maßgeblichen § 1264 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung.¹⁶ Das Bundessozialgericht schließt sich dieser Beurteilung an und hebt die Verurteilung des Sozialversicherungsträgers durch das Sozialgericht auf, wird aber seinerseits durch das Bundesverfassungsgericht darüber belehrt, dass

¹³ Siehe zum Begriff des hinkenden Rechtsverhältnisses *Dorenberg*, *Hinkende Rechtsverhältnisse* (1968), S. 16 f.

¹⁴ BVerfGE 62, 323 (323 ff.); siehe auch *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (621) sowie unten, § 7 III 1c) aa) sowie IV 2b) aa) (1).

¹⁵ Die Vorschrift entsprach weitgehend Art. 13 Abs. 4 EGBGB, vgl. *Staudinger/Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 619.

¹⁶ § 1264 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung a.F. lautete: „Nach dem Tod des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente“. Die Witwen- bzw. Witwerrente ist heute in § 46 SGB VI geregelt.

auch eine hinkende Ehe dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterliege. Deshalb sei der sozialrechtliche Begriff *Witwe* so auszulegen, dass er auch eine Hinterbliebene aus einer hinkenden Ehe erfasse.¹⁷

Ganz anders urteilt der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Jahr 2003¹⁸ über eine in Deutschland vor einem formell nicht wirksam nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB¹⁹ ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen geschlossene Ehe zweier griechischer Staatsangehöriger. Der Bundesgerichtshof versagt der über einen Zeitraum von 26 Jahren in Deutschland gutgläubig geführten Ehe die Wirksamkeit und der Frau damit Unterhaltsansprüche gegen den Mann.²⁰ Anders als im Sozialrecht stünden sich im Zivilrecht nämlich (gegenläufige) Privatinteressen gegenüber. Insbesondere der Mann habe ein zu berücksichtigendes Interesse an der Unwirksamkeit der Ehe, denn anderenfalls sähe er sich Unterhaltsansprüchen der Frau ausgesetzt, die immerhin „schon 60 Jahre alt, nicht mehr berufstätig und körperbehindert“ ist.²¹

Ähnlich gelagert sind die sogenannten Wiedertürkenfälle:²² Noch vor der Jahrtausendwende hatten in Deutschland lebende Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Hierfür mussten sie zuvor auf die türkische Staatsangehörigkeit verzichten, welche sie allerdings unmittelbar nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag wiedererlangten,²³ und zwar ohne dass dies zunächst Einfluss auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätte. Sie lebten demnach als sogenannte Doppelstaater. Dies wollte der deutsche Gesetzgeber durch eine zum

¹⁷ Siehe zum Ganzen BVerfGE 62, 323 (323 ff.) sowie ausführlich noch unten, § 7 IV 2b) aa) (1).

¹⁸ BGH FamRZ 2003, 838 ff. (mAnm *Borgmann*); siehe auch die Besprechung von *Mäsch*, IPRax 2004, 421 ff.

¹⁹ Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB entspricht dem in der Entscheidung maßgeblichen § 15a Abs. 1 EheG a.F.

²⁰ Siehe ausführlich dazu *Coester*, in: FS Heldrich (2005), S. 537 (543 f.), der auf die Einkleidung des Sachverhalts in einen Regressfall besonders aufmerksam macht. Siehe auch *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (613 f.).

²¹ BGH FamRZ 2003, 838 (840) (mAnm *Borgmann*); zu Recht kritisch *Coester*, in: FS Heldrich (2005), S. 537 (544) („Wie arglistig von der Frau!“).

²² Siehe ausführlich zu dieser Fallgruppe *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (614 ff.); *ders.*, StAZ 2011, 236 (236). Vgl. zu weiteren ähnlich gelagerten Konstellationen *Staudinger/Mankowski*, BGB (2010), Art. 13 EGBGB Rn. 623 (mwN).

²³ Die Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit erfolgte teilweise freiwillig, oftmals aber auch auf Druck der türkischen Behörden; mögliche Erbrechte und Eigentumsrechte an Grundstücken wurden in der Türkei an die türkische Staatsangehörigkeit geknüpft. Die türkischen Konsularvertretungen händigten den Betreffenden mit dem Entlassungsformular zugleich ein Antragsformular zur Wiedereinbürgerung aus.

1. Januar 2000 erfolgte Gesetzesänderung²⁴ dann aber verhindern. Die sogenannte Inlands Klausel des § 25 Abs. 1 StAG a.F., die den Verlust der deutschen bei antragsgemäßigem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur dann vorsah, wenn die betreffende Person im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt hatte, wurde gestrichen.²⁵ Da die neue Gesetzeslage unter den türkischen Betroffenen weitgehend unbekannt blieb, hatte dies zur Folge, dass die bisherige Aus- und Einbürgerungspraxis von diesem Personenkreis fortgesetzt wurde. Demgegenüber ging die deutsche Verwaltungspraxis sogar davon aus, dass auch minderjährige Kinder, die keinen eigenen Antrag stellten und ihre Wiedereinbürgerung von ihren Eltern ableiteten (sogenannter Erstreckungserwerb), die deutsche Staatsangehörigkeit (aufgrund der Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit) verlören. Die zutreffende, gegenteilige Auffassung, dass Minderjährige die Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn der Antrag auf Wiedereinbürgerung in die Türkei auch in ihrem Namen gestellt wurde, setzte sich erst im Jahr 2006 durch.²⁶ Diese verworrene Rechtslage hatte weitreichende Konsequenzen: Im Rahmen der sogenannten *Deuschtürkenaktion*²⁷ wurden in den Jahren 2004/05 sämtliche Betroffene und vor allem auch minderjährige Kinder *mit Erstreckungserwerb* von deutschen Verwaltungsbehörden über den (vermeintlichen) Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit unterrichtet und lebten anschließend bis zur endgültigen Aufklärung der wahren Rechtslage in der teilweise irrtümlichen Annahme, nicht (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

An diesen tatsächlichen Befund knüpft eine typische Fallkonstellation an, mit der sich der Fachausschuss des Bundesverbands der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu befassen hatte:²⁸ Die im Jahr 1984 in der Türkei geborene Y wird gemeinsam mit ihren Eltern im Jahr 1999 in Deutschland eingebürgert, wodurch sie ihre bis dato ausschließlich türkische Staatsangehörigkeit verliert. Bereits im folgenden Jahr erwerben sie und ihre Eltern auf Antrag hin wieder die türkische Staatsangehörigkeit, ohne dass aber Y selbst einen Antrag stellt oder ein solcher in ihrem Namen gestellt wird. Die Ausländerbehörde der Stadt C konstatiert im Jahr 2005, dass alle Familienmitglieder ausschließlich türkische Staatsangehörige („Nurtürken“) seien und behandelt sie ausländerrechtlich in diesem Sinne. Als vermeintliche Nurtürkin macht Y

²⁴ Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999, BGBl I, Nr. 38, S. 1618 ff. (Streichung der sogenannten Inländerklausel, vgl. Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes).

²⁵ Siehe auch *Frank*, StAZ 2011, 236 (237) sowie besonders kritisch von *Mangoldt*, ZAR 1999, 243 (251) („antitürkisches Maßnahmegesetz“).

²⁶ VGH München, Urt. vom 14.11.2007 – 5 B 05.2958, juris; Urt. vom 14.11.2007 – 5 B 05.3039, juris; Beschl. vom 16.9.2008 – 5 ZB 07.243, juris; Beschl. vom 14.8.2008 – 5 ZB 06.745, juris. Siehe *Frank*, in: LA Pintens I (2012), S. 607 (615).

²⁷ *Frank*, StAZ 2011, 236 (236).

²⁸ Fachausschuss/*Kissner*, StAZ 2011, 247 (247 f.); siehe auch die kritische Besprechung von *Frank*, StAZ 2011, 236 ff.

sodann von der Möglichkeit des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 HS 1 EGBGB a.F.²⁹ Gebrauch und schließt mit dem türkischen Staatsangehörigen T die Ehe vor dem türkischen Generalkonsul. Mit behördlichem Schreiben vom 19. August 2009 wird Y mitgeteilt, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit doch nicht im Wege der türkischen Wiedereinbürgerung verloren habe und sie diese deshalb seit ihrer Einbürgerung im Jahr 1999 ununterbrochen besitze sowie ferner seit dem Jahr 2000 zugleich türkische Staatsbürgerin sei. Daraufhin beantragt Y beim zuständigen Standesamt die nachträgliche Registrierung ihrer Eheschließung. Auf die Zweifelsvorlage gemäß § 49 Abs. 2 PStG entscheidet das Amtsgericht München, dass es sich bei der 2007 eingegangenen Ehe in Deutschland um eine Nichtehe handele.³⁰

Ebenfalls sogenannte hinkende Ehen können entstehen, wenn in einem Land, dessen Rechtsordnung dem Gebot der obligatorischen Zivilehe folgt, eine Ehe ausschließlich in einer religiösen Zeremonie begründet und keine (vorherige oder nachträgliche) zivilrechtliche Eheschließung durchgeführt wird. Dies veranschaulicht eine Fallkonstellation, über die der High Court of England and Wales zu entscheiden hatte,³¹ die aber auch im deutschen Rechtsraum vergleichbare Probleme aufwirft: Die Parteien führen 1998 eine islamische Eheschließung in dem Bewusstsein durch, nicht zugleich eine zivilrechtlich wirksame Ehe zu begründen. Sie leitet jedoch die gemeinsame Intention, die religiöse Trauung anschließend durch eine zivilrechtliche Eheschließung zu bestätigen.³² Dazu kommt es aber trotz wiederholter Bitten der Antragstellerin während des achtzehnjährigen Zusammenlebens nicht, weil der Antragsgegner sich stets weigert. Die Parteien bekommen vier gemeinsame Kinder und leben zwischenzeitlich einige Jahre in Dubai. Von dort aus kehrt die Antragstellerin zunächst allein mit den Kindern nach England zurück, nachdem der Mann eine polygame Ehe führen wollte. Als es nach der Rückkehr des Mannes immer häufiger zu Auseinandersetzungen und häuslicher Gewalt kommt, beantragt die Frau die Scheidung und begehrt jedenfalls Scheidungsfolgen wie

²⁹ Die Vorschrift entspricht Art. 13 Abs. 4 Satz 2 HS 1 EGBGB, der wie folgt lautet: „Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden [...]“.

³⁰ So jedenfalls *Frank*, StAZ 2011, 236 (237).

³¹ Siehe hierzu ausführlich *Kaesling*, StAZ 2019, 102 (103). Der Court of Appeal of England and Wales hat mit Urteil vom 14.2.2020 die Entscheidung des High Courts aufgehoben, vgl. Bergmann Aktuell – Status einer nur islamisch geschlossenen Ehe, 26.2.2020, abrufbar unter: <https://www.vfst.de/bergmann-aktuell/nachrichten/status-nur-islamisch-geschlossenen-ehe-2020-02-26> (zuletzt: 6.9.2022).

³² Siehe zu dem ein solches Vorgehen billigenden englischen Recht *Kaesling*, StAZ 2019, 102 (102).

Sachverzeichnis

- Abkömmling 308
- Abstammung 25, 48, 229, 236, 283, 298, 335
 - Verfahren zur Klärung 48
- abstraktes Schuldversprechen 242
- Adoption 19 f., 48, 235, 261, 266 ff., 347, 351
 - Verfahren 302
 - *Adoptionsvertrag* 244
 - Aufhebung 29
 - Auslandsadoption 18 ff., 237, 239, 277, 294 ff., 311 ff.
 - Einwilligung 305, 329, 348
 - Erwachsenenadoption 310, 348
 - faktische Adoption 243, 272
 - internationale Adoption 229, 236
 - Nachadoption 19 f., 295
- alteri stipulari nemo potest* 249 ff.
- Amtsermittlungsgrundsatz 181, 359
- Anerkennung der Vaterschaft *Siehe* Vaterschaftsanerkennung
- Anerkennung von Rechtslagen *Siehe* unionsrechtliches Anerkennungsprinzip
- Anfechtung der Vaterschaft *Siehe* Vaterschaftsanfechtung
- Anfechtung des Testaments *Siehe* Testamentsanfechtung
- Annäherungsgrundsatz 83, 199, 221
- ärztliche Aufklärungspflichten 260
- asymmetrischer Status *Siehe* Status
- Aufenthaltsbestimmungsrecht 304
- aufhebbarer Ehe *Siehe* Eheaufhebung
- außervertragliche Vertrauenshaftung 62

- Beseitigungsaufwand 137
- bewegliches System 67
- Beweis innerer Tatsachen 360

- Beweisregel 360
- Bösgläubigkeit 65, 128 f.

- child of the family* 30
- common law Ehe* 30
- consensus facit nuptias* 181, 212, 341

- de facto status* 330
- Deckungsverhältnis 251 ff.
- Doppelehe *Siehe* Zweitehe
- Dreiererklärung 303, 341

- Ehe
 - als Status 45, 206, 287
 - durch Bestätigung 212, 217, 227
 - für alle 46
 - i.S. des Strafprozessrechts 198
 - Strukturprinzipien 195, 341, 343
- Eheaufhebung 83, 151 f., 156, 167, 190, 320, 337
 - Heilung 153
 - Rechtsfolge 156
- Ehekonsens *Siehe* Eheschließungserklärungen
- Ehename 89, 94, 123
 - Entwicklung unter dem BGB 95 f.
 - Namensführung nach Aufhebung der Ehe 83 f., 107, 109, 145
- Eheschließung
 - vor einer ausländischen Trauperson 8, 10, 82, 144, 157, 369
 - Ferntrauung 166
 - in den Nachkriegswirren 165, 346
 - vor einem Militärgeistlichen 160
- Eheschließungserklärungen 179 f., 210 ff., 220, 327, 341, 343, 351
 - Beweis 181, 212, 341
 - fingierte ~ 212

- Eheschließungsfreiheit 341, 349
 Eheschließungsrecht 150
 Eheschließungsstatut 168
 Eheschließungswille *Siehe* Eheschließungserklärungen
 eingetragene Lebenspartnerschaft 46
 Eingriffsnorm 178, 361
 einvernehmliche Vaterschaftszuordnung
 Siehe Dreiererklärung
 Elternbegriff 230 f.
 Elterngrundrecht 299, 313, 328
 – Exklusivität 329
 Eltern-Kind-Zuordnung als Status 43, 47 f., 230
 Elternschaft
 – biologische 231
 – faktische 231
 – genetische 231
 – soziale 231
equitable adoption 30
 Erbfolge, gesetzliche 43, 308 f.
 Erbrecht 277, 307
 – gesetzliches ~ 282
 – Statusakzessorietät 43, 275, 308, 314
 – Typenzwang 276, 278
 – Versorgungsfunktion 280
 Erbvertrag 275
 ergänzende Testamentsauslegung 308
 Ersetzung der Einwilligung 305, 329, 348
 Ersitzung 123
 – eines Namens *Siehe* Namensersitzung
 – eines Personenstands *Siehe* Statusersitzung
 europarechtliches Anerkennungsprinzip
 Siehe unionsrechtliches Anerkennungsprinzip
 Exhumierung 291, 371
 Exklusivität des Status 40, 342, 347, 349

 faktische Ehe 150, 210, 220
 faktische Eltern-Kind-Zuordnung 18, 28 f., 238, 279, 284, 348
 faktischer Name 78, 80, 99, 112, 127, 141, 319

 falsche Identität 12 f., 79, 131, 235, 282, 287, 314, 370
 Fälschung des Geburtenregisters *Siehe* gefälschtes Geburtenregister
 Familie
 – verfassungsrechtlicher Begriff 330
 familienrechtliches Dauerschuldverhältnis 271
 fingierte Willenserklärungen 203, 227, 256, 258, 293, 296
 Foreign Marriage Act von 1892 160
 Formzwecke 197, 200, 209 ff., 342 f., 346, 356
 freie Namenswahl 147 f., 320
 from status to contract 52
Frühehe 25 f., 153, 166, 169, 220, 238, 283, 341, 345
 – analoge Anwendung des Eheaufhebungsrechts 201
 – Heilung 187 ff.

 Gebot der obligatorischen Zivileheschließung *Siehe* obligatorische Zivilehe
 Gedanke des Vertrauensschutzes *Siehe* Vertrauensschutzgedanke
 gefälschtes Geburtenregister 12, 144, 238, 243, 254, 261, 263, 272, 277, 347, 353, 370
 geläuterte Rechtsprechung 79, 81, 99, 100, 105, 107
 Gesetzesanalogie 286
 gesetzliche Heilungsmöglichkeit *Siehe* Heilung/geschriebene
 gesetzlicher Unterhaltsanspruch 240, 280
 Gleichberechtigungsgesetz von 1957 96
Griechenehe 162, 215, 227
 grob fahrlässige Unkenntnis 109, 127, 128, 133, 345
 grobe Fahrlässigkeit 129
 Grundsatz der Namenskontinuität 101 f., 107
 Grundsatz der obligatorischen Zivileheschließung *Siehe* obligatorische Zivilehe
 Grundsatz des Vertrauensschutzes *Siehe* Gedanke des Vertrauensschutzes

- Grundsatz von Treu und Glauben 269
 gutgläubig beendete Ehe 205
 gutgläubig geführter Name *Siehe* fak-
 tischer Name
- Gutgläubigkeit 64, 112, 126, 133, 137,
 153, 167, 185, 190, 201, 209, 235,
 287, 346, 353, 355
- anderslautende Registrierung 130,
 144
 - Zurechnung 131 ff.
- Haager Unterhaltsprotokoll 241
 Härtefallklausel 351 f., 357
- Heilung
- geschriebene ~ 161, 174 f., 188,
 232, 284, 310, 317, 342, 344, 369
 - statusrelevante ~ 190, 328, 332,
 349, 351, 354
 - ungeschriebene ~ 207, 210, 212,
 215, 222 f., 319
- Heilung durch Statutenwechsel 15 f.,
 219
- Herausgabe des Kindes 297
- heterologe Insemination *Siehe* Insemi-
 nation
- hinkende Ehe 8, 10, 149, 161 ff., 169,
 175, 196, 211, 216, 221, 283, 327 f.,
 344
- hinkende Zweitehe 171
- hinkende Eltern-Kind-Zuordnung 237,
 294
- hinkendes Rechtsverhältnis *Siehe* hin-
 kendes Statusverhältnis
- hinkendes Statusverhältnis 7, 11, 17, 22
- Identitätsbildung 114, 121, 140
- bei Kindern 115 ff., 136
- Inlandsehe gleich Inlandsform 150
- Insemination 229, 241 ff., 255 ff.,
 260 ff., 272, 276 f., 312, 316, 332,
 351
- Interessenabwägung 26, 49, 64 ff.,
 110 ff., 122 ff., 133 ff., 139 f., 144,
 265, 306, 315 f., 355
- Kindesvertauschung *Siehe* vertauschte
 Kinder
- Kindeswohlgefährdung 299, 305
- Kindschaftsrechtsreform 335
- kirchliche Voraustrauung 345
- Kodifizierung der Namensersitzung
Siehe Namensersitzung
- kollisionsrechtliche Anknüpfung 16,
 80, 99, 178, 241, 361
- Kolonialismus 90
- konkludenter Vertragsschluss 206, 246,
 254, 256, 274, 293, 296, 315, 332
- Kulturkampf 45, 150, 183, 187, 344
- Lehre vom faktischen Arbeitsverhältnis
 336
- Lehre vom faktischen Status 321, 325,
 337
- Leibrentenversprechen 242, 260
- Liberalisierung des Scheidungsrechts
 337, 351
- mater semper certa est* 351
- matrimonium non existens* *Siehe* Nicht-
 ehe
- Mehrelternschaft 307, 310, 316, 320,
 347 f., 370
- multilaterales Statusverhältnis 332, 359
- Name
- als Status 44, 49
 - gesellschaftliche Bedeutung 122
 - identitätsstiftende Wirkung 111
 - Kodifizierung des Namensrechts 94
 - Namenszusatz 103
 - Verrechtlichung 86, 92 f.
- Namensänderung 147
- nachträgliche Vornamensänderung
 117
 - öffentlich-rechtliche ~ 137
 - von Kindern 116 f.
- Namensberichtigungsverfahren 142
- Namensersitzung 367
- Kodifizierung 146, 320
- Namensfunktionen 86, 97 f., 134, 147,
 366
- Identifikationsfunktion 87, 97 f.,
 102, 313, 319
 - Identitätsfunktion 87, 89, 366
 - Individualisierungsfunktion *Siehe*
 Identitätsfunktion

- Machtfunktion 91
- Ordnungsfunktion 91, 98, 136, 366
- Zuordnungsfunktion 88 f., 98, 114, 137
- Namensgebung
 - als Machtausübung 90
 - von Geschwistern 90, 140, 136
- namensrechtlicher Vertrauensschutz 100 f.
- Namenszusätze 89
- Nichtehe 151, 165, 175, 179, 187, 190, 199, 201 ff., 213 ff., 222 ff., 317 ff., 327, 337, 349 f.
- nichteheliche Lebensgemeinschaft 151, 205, 327, 341
- nichtige Ehe 151, 175, 224, 333

- obligatorische Zivilehe 10, 150, 158, 164, 168, 172, 223, 327, 342 ff.
- ordnungsgemäße Ermächtigung 158 ff., 383, 386

- pacta sunt servanda* 261
- Personenstand 37
- Personenstandsgesetz 93, 358
- Personenstandsregister 5, 38, 40, 77, 93, 106, 161, 183, 284, 286
 - beschreibende Eintragung 220
 - deklaratorische Wirkung 239
 - Nachweis der Unrichtigkeit 77, 239
- Pflegeeltern 302
- Pflegekind 279
- Pflichtteilsanspruch 276
- Pluralisierung der Elternschaft *Siehe* Mehrelternschaft
- positiver *ordre public* 219, 361
- possession d'état* 30
- Prinzip der Vertragstreue 56
- Privatautonomie 179 ff., 340, 341, 349
- protestatio facto contraria* 245
- Putativehe 30, 174
- Putativeltern 231, 302
- Putativfamilie 300

- rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung 229
- Rechtsausübungssperre 288
- Rechtsfortbildung 258, 270, 278, 311, 338 f., 346, 348, 352, 357 f.
- fünf Stufen-System 338
- Rechtsschein 109, 112 ff., 118, 128, 133, 135, 146, 182 f., 391
 - behördlicher ~ 136, 146
- Rechtsscheintatbestand 182, 190, 210, 216
- Reformbedarf im Abstammungsrecht 229
- Regelvermutung 122, 135, 146, 355, 359, 367
- Registrierung im Ausland 184, 354
- Registrierungserfordernis 219, 354
- Regressanspruch *Siehe* Rückabwicklung
- rein religiöse Eheschließung 164 f., 175, 198, 203 f., 345, 369
- richterliche Rechtsfortbildung *Siehe* Rechtsfortbildung
- Rückabwicklung 63, 152, 199, 202, 205, 234, 300, 302, 311, 336
- Rückwirkung der Namenswahl 143

- scheidungsakzessorischer Statuswechsel 303
- Scheidungsfolgen 10, 42, 63, 163, 165, 170, 199, 201
- Scheinmutterregress 234, 301
- Scheinstandesbeamter 166, 172, 180, 185
- Scheinstatus 41
- Scheinvaterregress 234, 301
- Schutzwürdigkeit 61, 109, 113, 122, 126, 135, 156, 177, 190, 229, 231, 255, 258, 267, 272, 285, 315 f., 367
- Selbstkontrahierungsverbot 241
- Singh* 77, 88, 99, 102 ff., 112, 114, 120, 123, 135, 193, 319, 335, 366
- sozial-familiäre Beziehung 290, 297, 316, 335
- sozial-gesellschaftliche Bedeutung des Status 334
- sozialrechtlicher Witwenbegriff 195, 197
- Staatsangehörigkeit 8 ff., 16, 43, 81, 83, 120, 144, 157 ff., 176, 191 f., 227, 281
- Staatsangehörigkeitsprinzip 163
- Status
 - Absolutheit 40

- asymmetrischer ~ 49, 238, 319
- Begriff 35 f., 38
- Feststellungsverfahren 40
- Formzwecke 44
- sozial-gesellschaftliche Bedeutung 51
- strenge Formalisierung 44
- Status als Regelungssystem 42 f., 52, 332 f., 344, 365
- Statusbeständigkeit 41 f., 300, 318, 320, 335
- Statuserkennbarkeit 334
- Statusersitzung 368, 370
- Statusfeststellungsverfahren 233, 359
- Statusfunktionen 39, 52, 192, 332
- Statusintentionalität 39, 45, 48, 333, 340
- Statusklarheit 40, 47, 216, 284, 287, 320
- Statusrecht 281
- Statustotalität 39, 287, 333
- Statusverhältnis 230
- Statuswahrheit 41, 45, 47 f., 334, 335, 365
- Sterberegister 211, 220 f., 226
- Sterberegister
 - Beweiswirkung 221
- Stiefkindfälle 293
- Störung der Geschäftsgrundlage 205, 261 f., 318
- Substitution 182 ff.

- Testamentsanfechtung 308
- Testierfreiheit 235, 278, 309
- Typenzwang 40, 276, 278

- Übereilungsschutz 44, 260 f., 334, 344
- übereinstimmende Vertragsaufhebung 267
- Umgangsrecht 298, 300, 304
- Umstandsmoment 106 f., 114, 118 f., 122, 129, 135, 354
- ungeklärte Namensführung 83, 145
- unionsrechtliches Anerkennungsprinzip 23 ff., 27, 50, 154, 190
- unselbständige Vorfragenanknüpfung
 - Siehe* Vorfragenanknüpfung
- Unterhalt aus Anlass der Geburt 203
- Unterhaltsanspruch 292
 - Ausschluss 268
- Unterhaltspflicht des Kindes 272
- Unterhaltsregress 306
- Unterhaltsvertrag 203, 241 f., 278, 318

- Valutaverhältnis 252 f., 258, 260, 269, 278
- Vaterschaft
 - gerichtliche Feststellung 233, 283, 288 ff., 361
 - kraft Ehe 232, 238, 263, 282, 290, 293, 351
- Vaterschaftsanerkennung 183, 232 f., 239, 286, 288
 - Anerkennungssperre 285, 342, 347
 - bewusst wahrheitswidrige ~ 267, 270, 289, 352
 - Formerfordernis 290
 - Heilung 186, 284
 - konkurrierende Erklärungen 234
 - Zeitpunkt der Anerkennungserklärung 234
 - Zustimmungserklärungen 289
- Vaterschaftsanfechtung 28 f., 47, 274, 335
 - Anfechtungsausschluss 246 ff., 290, 312
 - Anfechtungsrecht 263, 312, 335
 - rechtsgeschäftlicher Verzicht 247
 - sozial familiäre Beziehung 28
- Verbleibensanordnung 298, 300, 305 f. verfahrensrechtliche Anerkennung 18, 21 ff.
- Verfallsklausel 268
- Verjährung 123 ff.
- Vermutungsregel *Siehe* Regelvermutung
- Versorgungsausgleich 206
- vertauschte Kinder 11, 85, 113, 136, 138, 140, 145, 233, 235, 296, 303, 306, 311, 313, 347, 353, 370
- Vertrag zugunsten Dritter 244, 248, 249, 259, 278, 280, 292, 295, 311, 318
 - auf den Todesfall 276
- Vertrag zulasten Dritter 273
- Vertragsaufhebungsfreiheit 265
- Vertrauen
 - als Rechtsbegriff 55 f.

- als ubiquitäres Phänomen 54
- Vertrauensbetätigung 61, 64, 114, 116, 134, 318
- Vertrauensdisposition *Siehe* Vertrauensbetätigung
- Vertrauensentsprechung 67 f., 142, 191, 317, 326, 332, 366 f.
- Vertrauensschutz 366
 - abstrakter ~ 173, 185
 - als Rechtsprinzip 57
 - im Familienrecht 63
 - im Privatrecht 61 f.
 - im Verfassungsrecht 58 f.
 - im Verwaltungsrecht 59 ff.
 - objektive Vertrauensgrundlage 64, 110 ff., 314, 342, 354
 - Rechtsfolge 67 f., 310, 325 f., 366
 - Subsidiarität 69
- Vertrauensschutzgedanke 53, 57, 71, 108 f., 142, 156, 165, 191, 258, 286, 338, 365
- Vertrauensschutzprinzip *Siehe* Vertrauensschutzgedanke
- Vertretung des Kindes 241
- Vertretungsmacht 242
- Verwirkung 125
- Vollzugsverhältnis 252
- Vorfragenanknüpfung 15
 - unselbständige ~ 5, 15 f., 222, 283
- vorgetäuschte Identität *Siehe* falsche Identität
- Wahlmöglichkeit 67, 139, 142 f., 146, 281, 336, 350, 351, 353, 357
- Waisenrente 279
- Warnfunktion 260, 290, 344
- Wartefrist 184
- Wegfall der Geschäftsgrundlage *Siehe* Störung der Geschäftsgrundlage
- Wiederholungsadoption *Siehe* Nachadoption
- Wiedertürken 161, 283, 357, 359, 369
- Willensfiktion 266, 269 f., 275, 280, 296, 308 f., 311, 318
- Wissenszurechnung 131 f.
- Witwe
 - Begriff des Sozialrechts *Siehe* sozialrechtlicher Witwenbegriff
- Witwenrente 7, 160, 175, 186, 193, 200, 326, 369
- Zahlvater 262
- zeitliche Untergrenze 120 ff., 146, 355, 367
- Zeitmoment 119, 122, 133 f., 146, 209, 255, 258, 273, 315, 321, 346, 355
- Zessionstheorie 250
- Zwei-Eltern-Prinzip 347, 349
- Zweispurigkeit des Vertrauensschutzes *Siehe* Vertrauensschutz/Rechtsfolge
- Zweitehe 154 f., 349